

Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsgesetz; JVG)

vom 27. August 2009

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ¹⁾,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung ²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 26. Mai 2009 ³⁾,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug strafrechtlicher Sanktionen sowie die Bewährungshilfe und die soziale Betreuung. Sofern keine besonderen Bestimmungen bestehen, ist das Gesetz ferner auf die in Artikel 13 erwähnten Formen des Freiheitsentzugs anwendbar. Geltungsbereich

² Die von der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission beschlossenen und als verbindlich erklärten Richtlinien gelten in Ergänzung zum vorliegenden Gesetz als unmittelbar anwendbar.

Art. 2

¹ Ziel des Vollzugs strafrechtlicher Sanktionen ist die Vermeidung von Rückfällen. Die Verurteilten werden soweit als möglich darin gefördert, ihre Fähigkeit zur Führung eines straffreien Lebens zu verbessern. Vollzugsziel

² Der Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen ist auf die schrittweise Rückkehr in die Lebensumstände in Freiheit ausgerichtet. Die verurteilte Person hat aktiv daran mitzuwirken, das Vollzugsziel zu erreichen.

³ Massnahmen zum Schutz der Allgemeinheit, des Personals und der Mitgefangenen bleiben vorbehalten.

Art. 3

Die Regierung regelt das Nähere insbesondere über:

Verordnung

¹⁾ GRP 2009/2010, 93

²⁾ BR 110.100

³⁾ Seite 27

- a) die Verfahren zur Vorbereitung, Durchführung und Beendigung der gemeinnützigen Arbeit, der Freiheitsstrafen und Massnahmen sowie des vorzeitigen Straf- und Massnahmenantritts;
- b) den Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen in staatlichen Einrichtungen, insbesondere die Rechte und Pflichten der Verurteilten im Anstaltsalltag sowie die Sicherungs- und Disziplinar massnahmen;
- c) die Durchführung der Bewährungshilfe, der Weisungskontrolle und der freiwilligen sozialen Betreuung;
- d) die Untersuchungs- und Sicherheitshaft und den Polizeigewahrsam;
- e) die weisungsgebundene Mitarbeit des zuständigen Amtes im Jugendstrafverfahren;
- f) die Einzelheiten der Verpflichtung der verurteilten Person zur teilweisen Kostenübernahme gemäss Artikel 380 StGB ¹⁾.

II. Straf- und Massnahmenvollzug

1. VOLLZUG DER URTEILE

Art. 4

Gemeinnützige
Arbeit, Freiheits-
strafen und
Massnahmen

¹ Wo das Strafgesetzbuch ²⁾ die Zuständigkeit zur Anordnung von Vollzugshandlungen einem Gericht überträgt, ist dafür das Gericht zuständig, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat.

² Die Regierung bezeichnet die für den Vollzug von gemeinnütziger Arbeit, Freiheitsstrafen und Massnahmen zuständigen Amtsstellen, soweit das Strafgesetzbuch, das Jugendstrafgesetz ³⁾ oder andere Erlasse nicht etwas anderes bestimmen.

Art. 5

Geldstrafen und
Bussen

¹ Geldstrafen und Bussen fallen, unter Vorbehalt besonderer Zweckbestimmungen, in die Kasse der in erster Instanz zuständigen Gerichtsbehörden oder Verwaltungsinstanzen, denen auch der Einzug obliegt.

² Ist an die Stelle einer Geldstrafe oder Busse die Ersatzfreiheitsstrafe oder die gemeinnützige Arbeit getreten, fällt die Geldstrafe oder Busse bei nachträglicher Bezahlung dem Amt für Justizvollzug zu.

³ Die Umwandlung von Bussen, welche von einer Verwaltungsinstanz ausgesprochen wurden, in gemeinnützige Arbeit oder eine Ersatzfreiheitsstrafe verfügt auf Antrag der Vollzugsbehörde die zuständige richterliche oder kantonale Behörde.

¹⁾ SR 311.0

²⁾ SR 311.0

³⁾ SR 311.1

Art. 6

Hat das Gericht keinen anderen Entscheid getroffen, bestimmt die Staatsanwaltschaft, was mit gerichtlich eingezogenen Gegenständen zu geschehen hat. Der Erlös aus einer Verwertung fällt dem Kanton zu.

Verfügung über eingezogene und verfallene Gegenstände

2. VOLLZUGSKOSTEN**Art. 7¹⁾**

¹ Die Kosten des Vollzugs der Freiheitsstrafen gehen zu Lasten des Kantons. Verurteilte in günstigen finanziellen Verhältnissen sind im Urteil zu Beiträgen an die Vollzugskosten zu verpflichten.

Kostentragung

² Die Kosten des Vollzugs von Massnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde, in der die Betroffenen ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, soweit nicht die Betroffenen oder Dritte für die Bezahlung aufkommen. Verurteilte in günstigen finanziellen Verhältnissen können im Urteil zu Beiträgen an die Vollzugskosten verpflichtet werden.

Art. 8

¹ Der verurteilten Person zustehende Versicherungsleistungen für Behandlungen sowie Sozialversicherungsleistungen werden zur Kostendeckung verwendet.

Kostenbeteiligung

² Die verurteilte Person:

- a) bezahlt persönliche Anschaffungen, insbesondere Raucherwaren, Genussmittel, Toilettenartikel und Zeitungsabonnemente, Urlaubskosten sowie Gebühren für die Benützung von Radio-, Fernseh- und Telefonanlagen;
- b) hat sich an den Kosten der Halbgefangenschaft, des Arbeitsexternats sowie des Wohn- und Arbeitsexternats angemessen zu beteiligen;
- c) trägt die Kosten für Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge sowie Franchisen und Selbstbehalte;
- d) trägt die Kosten für besondere Weiterbildungsmassnahmen und Heimschaffung, soweit es ihr möglich und zumutbar ist;
- e) trägt die Kosten von gerichtlich oder behördlich angeordneten ambulanten Behandlungen, sofern nicht Dritte oder die Gemeinde, in der die betroffene Person ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatte, dafür aufkommen.

¹⁾ Fassung gemäss Artikel 51 Absatz 2 des Gesetzes

3. BESONDERE VOLLZUGSFORMEN**Art. 9**Besondere
Vollzugsformen

Besondere Vollzugsformen können im Rahmen der vom Bund erteilten Bewilligungen durchgeführt werden.

4. VOLLZUG JUGENDSTRAFRECHTLICHER SANKTIONEN**Art. 10**

Jugendliche

¹ Für den Vollzug von Strafen und Schutzmassnahmen gegenüber Jugendlichen im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 JStPO ¹⁾ ist die Jugendanwaltschaft zuständig.

² Das Amt für Justizvollzug vollzieht im Auftrag der Jugendanwaltschaft alle Schutzmassnahmen und Strafen gegenüber Jugendlichen.

³ Für die Mitwirkung beim Vollzug von Strafen und Schutzmassnahmen kann die Jugendanwaltschaft auch die Sozialdienste des Kantons oder der Gemeinden beiziehen.

⁴ Die Bussen fallen in die Staatskasse. Der Vollzug der Bussen und der Einzug der auferlegten Kosten obliegen dem Kanton.

Art. 11Allgemeine
Bestimmungen

Im Übrigen finden Artikel 43 JStG ²⁾ und die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug sinngemäss Anwendung.

III. Vollzugseinrichtungen**Art. 12**Institutionen des
Straf- und
Massnahmen-
vollzugs

¹ Der Kanton unterhält die für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen notwendigen Institutionen. Der Grosse Rat sorgt in eigener Kompetenz für den Bau und Unterhalt dieser Anstalten nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches und der interkantonalen Vereinbarungen.

² Die Regierung trifft mit anderen Kantonen die im Rahmen der interkantonalen Anstaltsplanung erforderlichen Vereinbarungen über die Mitbenützung der eigenen Anstalten und den Vollzug eigener Urteile in ausserkantonalen Anstalten.

¹⁾ Die Jugendstrafprozessordnung (JStPO) vom 20. März 2009; (BBl_2009, 1993) ist vom Bundesrat noch nicht in Kraft gesetzt worden.

²⁾ SR 311.1

Art. 13

Die kantonalen Justizvollzugsanstalten sowie die anderen Institutionen dienen dem Vollzug:

Justizvollzugs-
anstalten und
andere
Institutionen

- a) von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen;
- b) der Untersuchungs-, der Sicherheits- und der Auslieferungshaft;
- c) von Freiheitsstrafen in Form der Halbgefängenschaft und des tagesweisen Vollzugs;
- d) von Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht;
- e) von Schutzmassnahmen und Strafen gegenüber Jugendlichen;
- f) von Strafen und Massnahmen, die aus Sicherheits-, Disziplinar- oder Platzgründen vorübergehend nicht anderswo vollzogen werden können;
- g) der Haft von Personen auf Transport;
- h) von polizeilichem Gewahrsam;
- i) von fürsorglicher Freiheitsentziehung.

IV. Vollzug von strafrechtlichen Sanktionen**1. ALLGEMEINES****Art. 14**

¹ Eingewiesene haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit und ihrer Menschenwürde.

Rechte
Eingewiesener

² Ihre verfassungsmässigen und gesetzlichen Rechte dürfen nur so weit beschränkt werden, als es der Entzug der Freiheit und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung erfordern.

³ Die Eingewiesenen unterliegen den in diesem Gesetz und den Ausführungserlassen vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung von Störungen des Anstaltsbetriebes kann die Direktion der Vollzugseinrichtung weitere Beschränkungen oder Massnahmen anordnen.

Art. 15

¹ Neueingewiesene müssen sich zur Abklärung allfälliger Beeinträchtigungen ihres Gesundheitszustandes einer körperlichen Untersuchung durch medizinisches Fachpersonal unterziehen.

Pflichten
Eingewiesener

² Eingewiesene sind verpflichtet, sich einer psychiatrischen Begutachtung zu unterziehen, wenn die Einweisungs- und Vollzugsbehörde dies für die Vollzugsplanung als notwendig erachtet.

³ Eingewiesene haben die Vollzugsvorschriften einzuhalten und den Anordnungen der Direktion und des Personals der Vollzugseinrichtung sowie der zuständigen Einweisungs- und Vollzugsbehörde Folge zu leisten. Sie

unterlassen alles, was die geordnete Durchführung des Vollzugs, die Verwirklichung der Vollzugsziele und die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung gefährdet.

2. AUFNAHME, VERSETZUNG UND UNTERBRECHUNG

Art. 16

Grundsatz

Es besteht kein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Anstalt.

Art. 17

Hafterstehungs-
fähigkeit

¹ Bei Hafterstehungsunfähigkeit wird der Vollzug aufgeschoben.

² Über die Hafterstehungsfähigkeit entscheidet die Vollzugsbehörde. Die Hafterstehungsunfähigkeit kann nur durch ein Arztzeugnis attestiert werden. Fehlt ein solches beziehungsweise bestehen Zweifel über die Hafterstehungsfähigkeit, wird diese von der Anstaltsärztin oder vom Anstaltsarzt oder von der Anstaltspsychiaterin oder vom Anstaltspsychiater überprüft.

³ Die Vollzugsbehörde kann in jedem Fall eine besondere Untersuchung anordnen. Die gleiche Befugnis hat die Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Untersuchungshäftlinge.

⁴ Die Anordnung vorsorglicher Massnahmen, welche die öffentliche Sicherheit erfordert, obliegt der Vollzugsbehörde. Im Bedarfsfall orientiert diese die zuständige Vormundschaftsbehörde. Beide treffen in gegenseitiger Absprache die notwendigen Massnahmen.

Art. 18

Versetzung

¹ Die Vollzugsbehörde kann Eingewiesene zur Fortsetzung des Vollzugs in eine andere Vollzugseinrichtung versetzen, wenn

- a) ihr Zustand, ihr Verhalten oder die Sicherheit dies notwendig machen;
- b) ihre Behandlung dies erfordert;
- c) ihre Eingliederung dadurch eher erreicht wird;
- d) Belegungsprobleme bestehen.

² Die Versetzung in eine psychiatrische Klinik oder in ein Spital kann auch auf ärztliche Verfügung hin erfolgen. Für dringende Fälle wird die Direktion der Vollzugseinrichtung dazu ermächtigt. Die Vollzugsbehörde wird von der Versetzung unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Art. 19

Die Bewilligung des Strafunterbruchs gemäss Artikel 92 StGB ¹⁾ kann mit Auflagen über Verhalten, Beschäftigung, Aufenthaltsort, Meldepflicht sowie mit der Anordnung einer Beaufsichtigung oder Betreuung verbunden werden.

Strafunterbruch

Art. 20

¹ Muss eine stationäre Massnahme aufgehoben oder geändert werden, wird die eingewiesene Person in einer geeigneten Vollzugseinrichtung untergebracht, bis das Gericht entschieden hat, ob und wie weit die aufgeschobene Strafe noch vollstreckt oder eine andere Massnahme angeordnet werden soll.

Sichernde Massnahmen

² In den Fällen von Artikel 95 Absatz 5 StGB ²⁾ ordnet die Vollzugsbehörde Sicherheitshaft an, wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass die entlassene Person neue Straftaten gegen Leib und Leben begeht. Über die Fortdauer der Sicherheitshaft entscheidet die Haftrichterin oder der Haftrichter innert 48 Stunden nach der Anordnung.

3. SICHERHEIT UND ORDNUNG**Art. 21**

¹ Die eingewiesene Person ist für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt mitverantwortlich.

Grundsatz

² Die Einzelheiten werden in der Hausordnung und in den dazugehörigen Weisungen geregelt.

Art. 22

¹ Zur Sicherung des Vollzugs sind insbesondere als erkennungsdienstliche Massnahmen zulässig:

Erkennungsdienstliche Massnahmen

- a) die Erstellung von Fotografien;
- b) die Durchführung von Messungen und die Feststellung körperlicher Merkmale;
- c) die Abnahme von Fingerabdrücken;
- d) die Abnahme einer Speichelprobe oder eines Wangenschleimhautabstrichs.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des DNA-Profil-Gesetzes ³⁾.

¹⁾ SR 311.0

²⁾ SR 311.0

³⁾ SR 363

Kontrollen,
Durchsuchungen

Art. 23

¹ Die Direktion der Vollzugseinrichtung kann Eingewiesene, ihre persönlichen Effekten und ihre Unterkunft durchsuchen lassen, Urinproben, Atemluftkontrollen, Blutproben, Haarproben oder die äusserliche Kontrolle von Körperöffnungen anordnen (oberflächliche Leibesvisitation).

² Eingewiesene, die verdächtigt werden, in oder an ihrem Körper oder in Körperöffnungen unerlaubte Gegenstände zu verbergen, können körperlich untersucht werden (intime Leibesvisitation).

³ Oberflächliche Leibesvisitationen sind durch Personen des gleichen Geschlechts vorzunehmen.

⁴ Intime Leibesvisitationen sind einer Ärztin oder einem Arzt zu übertragen.

Besondere
Sicherungs-
massnahmen

Art. 24

¹ Die Direktion der Vollzugseinrichtung kann gegen eine eingewiesene Person besondere Sicherungsmassnahmen anordnen, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres psychischen Zustandes in erhöhtem Masse Fluchtgefahr, Eigen- oder Fremdgefährdung oder die Gefahr von Sachbeschädigung besteht.

² Als besondere Sicherungsmassnahmen sind zulässig:

- a) Entziehen oder Vorenthalten von Gegenständen;
- b) Beobachten bei Tag und/oder Nacht;
- c) Absondern von anderen Mitinhaftierten;
- d) Entziehen oder Beschränken des Aufenthaltes im Freien;
- e) Unterbringen in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände;
- f) Fesseln.

³ Massnahmen nach Absatz 1 Litera a, c und e sind auch zulässig, wenn die Gefahr der Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung in der Vollzugseinrichtung nicht anders vermieden werden kann.

⁴ Beim Ausführen, Vorführen oder beim Transportieren ist eine Fesselung auf Anordnung der Direktion der Vollzugseinrichtung auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als denen des Absatzes 1 in erhöhtem Masse Fluchtgefahr besteht.

⁵ Besondere Sicherungsmassnahmen dürfen nur soweit und solange aufrechterhalten werden, als ihr Zweck es erfordert.

Festnahmen

Art. 25

Ist eine eingewiesene Person entwichen oder hält sie sich sonst ohne Erlaubnis ausserhalb der Vollzugseinrichtung auf, wird ihre Festnahme und Zuführung unverzüglich angeordnet. Die Einweisungsbehörde ist darüber zu informieren. Das Personal der Vollzugseinrichtung kann sie selber festnehmen und in die Anstalt zurückbringen.

4. UNMITTELBARER ZWANG

Art. 26

¹ Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist möglich gegen Eingewiesene, die sich renitent oder gewalttätig verhalten, zur Verhinderung ihrer Flucht oder zu ihrer Wiederergriffung. Grundsatz

² Gegen andere Personen, die sich widerrechtlich auf dem Areal der Vollzugseinrichtung aufhalten, einzudringen oder eingewiesene Personen zu befreien versuchen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs zulässig, sofern der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

Art. 27

¹ Im Fall eines Hungerstreiks kann die Direktorin oder der Direktor der Vollzugseinrichtung eine unter ärztlicher Leitung und Beteiligung durchzuführende Zwangsernährung anordnen, sofern Lebensgefahr oder eine schwerwiegende Gefahr für die betroffene Person bestehen. Zwangsernährung

² Solange von einer freien Willensbestimmung der betroffenen Person ausgegangen werden kann, erfolgt von Seiten der Vollzugseinrichtung keine Intervention.

Art. 28

¹ Die nachfolgenden Bestimmungen über die Zwangsmedikation gelten für Personen, die in eine bündnerische Vollzugseinrichtung eingewiesen worden sind, wenn Zwangsmedikation
1. Geltungsbereich,
Grundsatz

- a) eine strafrechtliche Sanktion, insbesondere eine richterlich angeordnete Massnahme zu vollziehen ist und
- b) sie mit dem konkreten Zweck der Sanktion vereinbar sind.

² Eine Zwangsmedikation im Sinne dieses Gesetzes ist eine Massnahme, die ohne Zustimmung der betroffenen Person durchgeführt wird mit dem Ziel, deren Gesundheitszustand zu erhalten, zu verbessern oder Dritte zu schützen.

³ Die allgemeinen Rechte und Pflichten eingewiesener Personen gelten auch bei Anordnungen von Zwangsmedikationen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

Art. 29

Zwangsmedikationen sind nur zulässig, wenn freiwillige Massnahmen versagt haben oder nicht zur Verfügung stehen und 2. Voraussetzungen

- a) das Verhalten der betroffenen Person ihre eigene Sicherheit oder Gesundheit schwerwiegend gefährdet oder;
- b) eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben Dritter abgewendet werden soll oder;

- c) eine schwerwiegende Störung des Zusammenlebens im Falle massiver sozialer Auffälligkeit oder bei erheblich destruktivem Potenzial der betroffenen Person zu beseitigen ist.

Art. 30

3. Allgemeine Bestimmungen

¹ Über die Anordnung, Durchführung und Beendigung einer Zwangsmedikation entscheidet ausschliesslich die Direktorin oder der Direktor nach Anhörung der zuständigen Ärztin oder des zuständigen Arztes der Vollzugseinrichtung.

² Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, damit Zwangsmedikationen vermieden werden können. Den betroffenen Personen ist so weit Entscheidungsfreiheit zu belassen, als es mit ihrer eigenen und der öffentlichen Sicherheit vereinbar ist.

³ Es ist die jeweils mildeste Zwangsmassnahme zu wählen. Sie darf nur so lange andauern, als die sie rechtfertigenden Voraussetzungen gegeben sind.

Art. 31

4. Aufklärung

¹ Vor einem Entscheid für eine Zwangsmedikation ist die betroffene Person über die angeordnete Massnahme und das Beschwerderecht aufzuklären, soweit keine Gefahr im Verzug liegt. Auf Wunsch der betroffenen Person sind die Angehörigen oder eine bezeichnete nahe stehende Person unverzüglich und in geeigneter Form zu informieren.

² Der Entscheid ist auch bei vorgängig erfolgter mündlicher Eröffnung nachträglich umgehend schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

³ Die Vollzugseinrichtung hat die Einweisungsbehörde sowie die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt umgehend über die Anordnung einer Zwangsmedikation zu informieren.

Art. 32

5. Beschwerde

Die von der Zwangsmedikation betroffene Person, die Angehörigen oder die nahe stehende Person können gegen die Anordnung der Zwangsmedikation innert zehn Tagen seit der schriftlichen Eröffnung beim zuständigen Amt schriftlich Beschwerde einreichen.

5. GESUNDHEIT UND BETREUUNG

Art. 33

Medikamente und Genussmittel

¹ Der Konsum und der Besitz von Alkohol, nicht verordneten Medikamenten sowie Betäubungsmitteln oder ähnlich wirkenden Stoffen und deren Handel sind verboten.

² Die Vollzugseinrichtung veranlasst die notwendigen Kontrollen (wie Urin-, Blut-, Speichel-, Haar-, Wangenschleimhautabstrichproben, Alkoholblastests). Bei positivem Testergebnis gehen die Kosten zu Lasten der eingewiesenen Person.

Art. 34

¹ Soweit die Kosten für ärztliche Behandlung nicht durch das Kostgeld, die Krankenkassen oder Versicherungen gedeckt werden, gehen diese zu Lasten des einweisenden Kantons. Behandlungskosten

² Spitalaufenthalts- oder Behandlungskosten für Krankheiten oder Unfälle, die bereits vor dem Eintritt in die Vollzugseinrichtung bestanden respektive erlitten wurden, hat die eingewiesene Person oder der einweisende Kanton zu tragen. Das Gleiche gilt, ausser in Notfällen, für vorsätzlich verursachte Verletzungen oder Krankheiten in der Vollzugseinrichtung.

³ Vor jeder aufschiebbaren Behandlung ist mit der einweisenden Stelle der Kostenträger zu ermitteln. Ist die Kostendeckung nicht gesichert, hat die eingewiesene Person ein Depot zu leisten.

⁴ Die Kosten für die Behandlung von Verletzungen oder Krankheiten, welche sich die eingewiesene Person bei unerlaubtem Aufenthalt ausserhalb der Vollzugseinrichtung zuzieht, hat sie selber zu tragen.

6. KONTAKTE IN DEN VOLLZUGSEINRICHTUNGEN UND VERKEHR MIT DER AUSSENWELT

Art. 35

Soweit nicht aus disziplinarischen oder anderen Gründen besondere Weisungen erteilt werden, wird der mündliche und der schriftliche Kontakt zwischen den Eingewiesenen nicht beschränkt. Kontakt unter den Eingewiesenen

Art. 36

Bei Anzeichen von Missbrauch oder tatsächlichem Missbrauch können auch der Postverkehr, Telefongespräche oder Besuche von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, Seelsorgerinnen oder Seelsorgern und Ärztinnen oder Ärzten eingeschränkt oder überwacht werden. Verkehr mit der Aussenwelt

7. DISZIPLINARWESEN

Art. 37

¹ Verstösse gegen dieses Gesetz, die Justizvollzugsverordnung, die Hausordnung und andere Regelungen der Vollzugseinrichtungen sowie Verstösse gegen den Vollzugsplan werden als Disziplinarvergehen geahndet. Disziplinarvergehen

² In leichten Fällen kann von Disziplinar massnahmen abgesehen werden, wenn das Disziplinarvergehen auf andere Weise erledigt werden kann.

³ Als schwere Disziplinarvergehen gelten:

- a) Tötlichkeiten, Drohung oder schweres ungebührliches Verhalten gegen das Personal, Mitgefangene oder Drittpersonen;
- b) Ausbruch, Flucht, Fluchtversuch und Fluchthilfe;
- c) Arbeitsverweigerung und Aufwiegelung dazu sowie Nichtrückkehr von einer externen Beschäftigung, vom Ausgang oder Urlaub;
- d) Rückkehr von einer externen Beschäftigung, vom Ausgang oder vom Urlaub in alkoholisiertem Zustand oder unter Drogeneinfluss;
- e) vorsätzliche Sachbeschädigung grösseren Ausmasses;
- f) Einführen, Herstellung, Besitz und Weitergabe von Waffen sowie von waffenähnlichen oder zur Verwendung als gefährliche Waffen tauglichen Gegenständen;
- g) Einführen, Besitz, Herstellung und Konsum von oder Handel mit Drogen und Alkohol;
- h) Ein- und Ausführen sowie Weitergabe von Gegenständen, Schriftstücken und Bargeld unter Umgehung der Kontrolle;
- i) unerlaubte Kontakte zu Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung;
- j) schwere Störungen von Ordnung und Sicherheit;
- k) nur auf Antrag verfolgbare Delikte, soweit auf Strafantrag verzichtet wird.

Art. 38

Disziplinar-
massnahmen

¹ Folgende Disziplinar massnahmen sind zulässig:

- a) Verweis;
- b) Einschränkung oder Entzug der Verfügung über Geldmittel bis zu drei Monaten;
- c) Ausschluss von der Teilnahme an Gemeinschafts- und Freizeitaktivitäten, Veranstaltungen und Kursen bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfall bis zu sechs Monaten;
- d) Einschränkung oder Entzug schriftlicher oder elektronischer Medien sowie des Besitzes von Ton- und Bildwiedergabegeräten bis zu zwei Monaten, im Wiederholungsfall bis zu sechs Monaten;
- e) Einschränkung oder Entzug des Besuchs- und Korrespondenzrechts bis zu drei Monaten;
- f) Ausgangs- und Urlaubssperre bis zu sechs Monaten;
- g) Busse bis zu 200 Franken;
- h) Zellen- oder Zimmereinschluss bis zu 14 Tagen;
- i) Arrest bis zu 20 Tagen.

² Mehrere Disziplinar massnahmen können miteinander verbunden werden. Die gleichzeitige Anordnung von Arrest und Busse sowie Zellen- oder Zimmereinschluss und Arrest ist unzulässig.

³ Einschränkungen oder Entzug der Aussenkontakte und des Besuchsrechts sowie Ausgangs- und Urlaubssperre dürfen nur angeordnet werden, wenn das Disziplinarvergehen mit der Ausübung dieser Rechte zusammenhängt. Vorbehalten bleibt in jedem Fall der Verkehr mit Behörden, Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern sowie Seelsorgerinnen und Seelsorgern.

⁴ Arrest ist nur bei schweren oder wiederholten Disziplinarvergehen zulässig.

Art. 39

¹ Gegenstände, die bei der Begehung von Disziplinarverstössen verwendet wurden, werden sichergestellt. Sie werden zu den Effekten gelegt, wenn das Eigentum festgestellt werden kann.

Sicherstellung
und Beschlag-
nahme

² Ist dies nicht möglich oder eignen sich die Gegenstände nur zu einem rechtswidrigen Gebrauch, werden sie zu Gunsten eines Fonds zur Unterstützung von Inhaftierten oder Entlassenen verwertet oder vernichtet, wenn eine Verwertung nicht möglich ist.

Art. 40

¹ Beim offenen Vollzug, der Halbgefangenschaft und beim Arbeitsexternat können die Disziplinar massnahmen gemäss Artikel 38 Litera c, d und e für längstens einen Monat verhängt werden.

Einschränkungen
für besondere
Haftarten

² Bei der Halbgefangenschaft und dem Arbeitsexternat kann eine Ausgangs- oder Urlaubssperre für längstens einen Monat verhängt werden.

³ Für die ausländerrechtliche Administrativhaft gelten die entsprechenden Bestimmungen der kantonalen Einföhrungsgesetzgebung.

Art. 41

Bei schweren oder wiederholten Disziplinarvergehen kann mit dem Disziplinarentscheid eine vorsorgliche Versetzung bis zum Entscheid der einweisenden Behörde angeordnet werden, und zwar:

Vorsorgliche
Versetzung

- a) vom offenen Vollzug in den geschlossenen Vollzug;
- b) von der Halbgefangenschaft oder dem Arbeitsexternat in den offenen oder geschlossenen Vollzug;
- c) vom Wohnexternat ins Arbeitsexternat oder in den offenen oder geschlossenen Vollzug.

Art. 42

¹ Disziplinar massnahmen ordnet die Direktion oder die Leitung der Vollzugseinrichtung an.

Zuständigkeit für
Disziplinar-
entscheide

² Das zuständige Amt entscheidet, wenn sich die Verfehlung gegen die Direktorin oder den Direktor richtet.

³ Disziplarmassnahmen sind in der Regel in derjenigen Vollzugseinrichtung zu vollziehen, von deren Direktion sie verfügt wurden.

⁴ Disziplarmassnahmen, die gegen eine eingewiesene Person in einer anderen Vollzugseinrichtung oder während der Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden nach Möglichkeit und auf Ersuchen vollstreckt.

Art. 43

Anwendbares
Recht

¹ Bei der Beurteilung von Disziplinarvergehen werden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches ¹⁾ analog angewendet.

² Im Übrigen gelangen die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission für das Disziplinarrecht in den Konkordatsanstalten zur Anwendung.

V. Bekanntgabe von Personendaten

Art. 44

Amtsstellen und
Betroffene

¹ Nach rechtskräftiger Verurteilung einer Person stellen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte der für den Strafvollzug zuständigen Stelle auf deren Verlangen sämtliche für den Vollzug erforderlichen Akten in Papierform oder elektronisch zu.

² Im Vollzug tätige Mitarbeitende sind im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit berechtigt, alle über eine Person angelegten Untersuchungs-, Gerichts-, Vollzugs- und Therapieakten einzusehen, sofern dies für ihre konkrete Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich ist.

³ Jede Person hat Anspruch auf Einsicht der über sie geführten Vollzugsakten. Die Vollzugsakten umfassen die grundlegenden Akten des Untersuchungs- und Gerichtsverfahrens sowie die für das Vollzugsverfahren wesentlichen Gutachten, Berichte, Protokolle und Verfügungen. Die Akteneinsicht oder Auskunft darf bei überwiegenden öffentlichen Interessen oder überwiegenden Interessen Dritter aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert werden.

Art. 45

Dritte

¹ Folgende Personen werden auf schriftliches Gesuch hin von der zuständigen Stelle über den Straf- und Massnahmenantritt einer verurteilten Person, ihre Beurlaubung, Versetzung und Entlassung orientiert:

- a) Opfer von Straftaten der verurteilten Person, wenn diese Taten sie in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität erheblich beeinträchtigten;
- b) andere Personen, die gegenüber der verurteilten Person ein höheres schutzwürdiges Interesse an der Information nachweisen können.

¹⁾ SR 311.0

² Die Kantonspolizei wird bei Eingewiesenen mit besonderen Sicherheitsrisiken in jedem Fall orientiert.

VI. Rechtsmittel

Art. 46

¹ Im besonderen Rechtsverhältnis kann mündlich verfügt werden. Die Betroffenen können eine schriftliche Verfügung verlangen. Beschwerde
1. Anstaltsintern

² Gegen Verfügungen und Massnahmen der Vollzugsleiterin oder des Vollzugsleiters sowie gegen alle Anordnungen und das Verhalten des Anstaltspersonals kann die eingewiesene Person innert zehn Tagen schriftlich Beschwerde bei der Direktorin oder dem Direktor oder der Leiterin oder dem Leiter der betreffenden Vollzugseinrichtung führen.

³ Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 47

¹ Entscheide und Verfügungen der Direktorin oder des Direktors können innert zehn Tagen seit Mitteilung mit Verwaltungsbeschwerde beim zuständigen Amt angefochten werden. 2. An das Amt
und das
Departement

² Verfügungen und Beschwerdeentscheide des zuständigen Amtes können die Betroffenen oder die Staatsanwaltschaft schriftlich innert 30 Tagen an das vorgesetzte Departement weiterziehen.

³ Die Beschwerdeinstanz kann der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilen.

Art. 48

Gegen Vollzugsverfügungen oder Beschwerdeentscheide des Departements können die Betroffenen und die Staatsanwaltschaft beim Kantonsgericht strafrechtliche Berufung einlegen. Berufung

VII. Schlussbestimmungen

Art. 49

Die nachstehenden Erlasse werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wie folgt geändert: Änderung bisherigen Rechts

1. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994 (EGzZGB) ¹⁾**Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1**

¹ Das Bezirksgericht ist ohne Rücksicht auf den Streitwert insbesondere in folgenden Streitsachen zuständig:

1. Art. 28, 28a, 28b Schutz der Persönlichkeit;

Art. 8 Abs. 2

² Der Bezirksgerichtspräsident beurteilt Weiterzüge gegen die sofortige Ausweisung gemäss Artikel 28b Absatz 4. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 61 bis 63 dieses Gesetzes.

Art. 15a

4. Die kantonale
Verwaltung

¹ Für die sofortige Ausweisung gemäss Artikel 28b Absatz 4 ist die Kantonspolizei zuständig. Das Verfahren richtet sich nach dem Polizeigesetz.

² Die Regierung kann eine Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen schaffen und bezeichnet die zuständige Stelle.

2. Gesetz über die Strafrechtspflege (StPO) vom 8. Juni 1958 ²⁾**Art. 181 – Art. 192**

Aufgehoben

Art. 224 – Art. 226

Aufgehoben

3. Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG) vom 20. Oktober 2004 ³⁾**Art. 16**

¹ Die Kantonspolizei kann die sofortige Ausweisung gemäss Artikel 28b Absatz 4 ZGB ⁴⁾ für längstens zehn Tage verfügen. Die Verfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und:

¹⁾ BR 210.100

²⁾ BR 350.000

³⁾ BR 613.000

⁴⁾ SR 210

- a) der ausgewiesenen Person und dem Opfer spätestens nach dem Einschreiten schriftlich abzugeben;
- b) dem Bezirksgerichtspräsidium und, sofern vormundschaftliche Massnahmen in Betracht kommen, der Vormundschaftsbehörde innert 24 Stunden zu übermitteln;
- c) der Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen mit allenfalls weiteren notwendigen Unterlagen zu übermitteln.

² Der Weiterzug der Verfügung der Kantonspolizei während der Ausweisung richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch ¹⁾.

³ Die Kantonspolizei informiert:

- a) das Opfer über die möglichen weiteren Verfahrensschritte;
- b) das Opfer und die Gewalt ausübende Person über Beratungsangebote.

⁴ Die Beratungsstelle nimmt in den Fällen, in denen Personen nach Artikel 28b Absatz 4 ZGB ausgewiesen wurden, mit den Gewalt ausübenden Personen umgehend Kontakt auf. Wünscht eine Person keine Beratung, werden die von der Polizei übermittelten Daten und Unterlagen von der Beratungsstelle sofort vernichtet.

Art. 50

¹ Bis zum Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 verfügt der örtlich zuständige Kreispräsident die Umwandlung von Bussen gemäss Artikel 5 Absatz 3 dieses Gesetzes. Übergangsrecht

² Bis zum Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA) gehen die Kosten des Vollzugs von Massnahmen im Sinn von Artikel 7 dieses Gesetzes zu Lasten der Gemeinde, in der die Betroffenen ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatten.

Art. 51

¹ Werden Bestimmungen des Gesetzes über die Strafrechtspflege vom 8. Juni 1958 ²⁾ durch die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA) und durch das vorliegende Gesetz geändert und tritt die Bündner NFA gleichzeitig mit dem vorliegenden Gesetz oder nach diesem in Kraft, so richtet sich der Wortlaut dieser Bestimmungen nach Artikel 49 Ziffer 2 dieses Gesetzes. Koordination mit Bündner NFA

² Sofern der Bündner NFA abgelehnt wird, erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgenden Wortlaut:

- a) Artikel 7 Absatz 1: Die Kosten des Vollzugs der Freiheitsstrafen gehen zu Lasten des Kantons. Verurteilte in günstigen finanziellen Ver-

¹⁾ BR 210.100

²⁾ BR 350.000

hältnissen sind im Urteil zu Beiträgen an die Vollzugskosten zu verpflichten.

- b) Artikel 7 Absatz 2: Die Kosten des Vollzugs von Massnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde, in der die Betroffenen ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, soweit nicht die Betroffenen oder Dritte für die Bezahlung aufkommen. Verurteilte in günstigen finanziellen Verhältnissen können im Urteil zu Beiträgen an die Vollzugskosten verpflichtet werden.

Art. 52

Referendum,
Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum ¹⁾.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens ²⁾.

¹⁾ Die Referendumsfrist ist am 9. Dezember 2009 unbenutzt abgelaufen

²⁾ Mit RB vom 22. Dezember 2009 auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.